

Politische Klugheit und Recht – Staat bei Christian Thomasius

Internationales Arbeitsgespräch, Halle (Saale)

01. bis 02. Oktober 2013

Wissenschaftliche Leitung: Dr. Frank Grunert / Dr. Axel Rüdiger

Vom 01. bis 02. Oktober fand am IZEA ein internationales Arbeitsgespräch statt, das sich zum Ziel gesetzt hatte, Christian Thomasius als Staatsdenker zu würdigen. Herausgearbeitet werden sollte Thomasius' originärer Beitrag zur Theorie des (modernen) Staates, wozu dessen umfassende staatswissenschaftliche Machtanalytik in den Mittelpunkt des Interesses gerückt wurde, die nicht nur die naturrechtliche Theorie des (Rechts)Staates, sondern auch staatliche Tätigkeitsfelder wie die Policey, die Kirchenpolitik oder die kameralistische Ökonomie umfasste.

Den Auftakt lieferte WOLFGANG E. J. WEBER (Augsburg) mit einer Einbettung von Thomasius' Werk in die deutsche Debatte der Staatsräson um 1700. Weber demonstrierte anhand von Satiren sowie diversen Berufs-*Machiavellismen* für Mediziner und Juristen, inwieweit die Doktrin der Staatsräson Politik und Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits durchdrungen hatte. Allerdings gehe dieser Erfolg fast vollständig auf Kosten des republikanischen Normgehalts der Staatsräson, die weitgehend auf den privaten Kalkül von Macht und individueller Vorteilsnahme reduziert worden sei.

Anschließend thematisierte FRANK GRUNERT (Halle) das noch immer nicht hinreichend geklärte Verhältnis zwischen Thomasius und Pufendorf. Obwohl Thomasius sich früh als Parteigänger Samuel Pufendorfs zu erkennen gegeben habe, wären die Unterschiede zwischen den Naturrechtslehren beider Autoren schon von Anfang an recht beträchtlich. Thomasius habe das Pufendorfsche Naturrecht aus der dezidiert disziplinären Perspektive der Jurisprudenz in Anspruch genommen und sich dabei selbst in Kernbereichen der Theorie kleinere und größere Revisionen erlaubt. Das, so Grunert, wirkte sich nicht nur in der Naturrechtsbegründung, sondern auch auf das Staatsverständnis aus: Während Pufendorf auf Ordnungsgarantien im absolutistischen Geist besonderen Wert gelegt habe, sei es Thomasius um eine rechtsförmige Beschreibung des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Untertan gegangen, die dem Bürger unter der Ägide staatlicher Sicherheitsgarantien einen Gestaltungsspielraum ließen, der allerdings nur unpolitisch zu nutzen gewesen sei.

Das Verhältnis von Naturrecht, Klugheitslehre und der Theorie des *Decorums* stand im Mittelpunkt des Vortrags von AXEL RÜDIGER (Halle). Ausgehend vom Problem der Normdurchsetzung problematisierte er zunächst das Motiv der „freiwilligen Knechtschaft“, das Thomasius mit politischen Denkern wie Étienne de la Boétie und Baruch Spinoza verbinde. Insofern das *Decorum* und dessen kluger politischer Gebrauch von Thomasius aus dem natürlichen Schamgefühl über die menschliche Unvollkommenheit (*imbecillitas*) abgeleitet worden sei, lasse es sich als eine Scharnierstelle zwischen Naturrecht und politischer Klugheitslehre interpretieren. Insofern das natürliche Schamgefühl im politischen Decorum erhalten bleibe, könne Thomasius das wahrhaftige Decorum von der pathologischen Schamlosigkeit abgrenzen, die sowohl das übersteigerte Decorum der Hofgesellschaft als auch die Askese pietistischer Schwärmer mit sich bringe. Die politische Kunst, sich Freunde zu machen, bestehe demnach ganz wesentlich in der wechselseitigen Anerkennung individueller Unvollkommenheit.

Strafrecht gehört zum Kernbereich staatlichen Handelns und so kann es nicht erstaunen, dass Thomasius sich dem Strafrecht schon in seinem ersten Naturrechtslehrbuch mit einer gewissen Ausführlichkeit widmete. Wie DIETER HÜNING (Trier) darstellte, war Thomasius ein entschiedener Gegner der von Grotius und Locke verfochtenen natürlichen Strafrechtstheorie, die eine Strafgewalt des Einzelnen auch in außer- bzw. vorstaatlichen Zuständen annahm. Demgegenüber habe Thomasius im Anschluss an Hobbes und Pufendorf betont, dass das Strafrecht nur im Staat und nur durch ihn gegeben sei. Damit werde ein staatliches Gewaltmonopol behauptet, das der Staat mit Blick auf den gemeinen Nutzen zur Besserung des Delinquenten einsetze. Maßstab für die Strafe sei dabei nicht die Schuld, wie Kant später verlangen werde, sondern die Besserungsaussichten des Delinquenten und der öffentliche Nutzen. Obwohl Thomasius den Straftäter noch nicht als Rechtssubjekt vor Augen habe, sei er bemüht, die Reichweite staatlicher Strafkompentenz insofern zu begrenzen, als er Verbrechen auf sozialschädliche äußere Handlungen einschränke und damit alle inneren Handlungen von der Strafverfolgung explizit ausnehme.

Das weitgehende Fehlen des Policeybegriffes bei Thomasius diagnostizierte PETER NITSCHKE (Vechta). Alle Extreme vermeidend, habe Thomasius einen Mittelweg zwischen Machiavellismus und den Monarchomachen eingeschlagen, der bei aller Kritik an der lutherischen Orthodoxie letztlich immer noch christlichen Traditionen zugeordnet werden könne.

Mit der Bedeutung des Kirchenrechts für Thomasius' Staatstheorie setzte sich IAN HUNTER (Brisbane) auseinander. Thomasius' Ziel sei keineswegs eine Rationalisierung der Religion gewesen. Im Fokus habe vielmehr die Kritik an der falschen, auf eine Konkurrenz hinauslaufende Doktrin von der Verdoppelung der Macht in Kirche und Staat gestanden. Thomasius' Theorie einer geordneten Religionsfreiheit resultierte für Hunter vor allem aus der Souveränität des Staates sowie einer klugen Regierungspraxis und damit weniger aus der apolitisch konzeptualisierten konfessionellen Autonomie der Bürger. Insofern könnten unterschiedliche religiöse Überzeugungen und Konfessionen in einem säkularen und neutralen staatlichen Rahmen erfolgreich moderiert bzw. regiert werden. Zu ganz ähnlichen Befunden gelangte GEORG STEINBERG (Wiesbaden) bei seiner Rekonstruktion von Konzepten staatlichen Handelns im Werk von Christian Thomasius. Mit seinem Bemühen um eine Optimierung des Rechts sei es Thomasius um die normativ flankierte Steigerung der Effektivität von Regierungshandeln gegangen, wobei die Stärkung fürstlicher Macht als Medium rationalen staatlichen Handelns eine wichtige Rolle gespielt habe. Auffällig sei, dass Thomasius seine Argumente für notwendige Reformvorschläge vor allem aus der Geschichte und damit aus der juristischen Praxis beziehe und weniger auf naturrechtliche Normerfordernisse basiere.

Obwohl Thomasius in der „Oeconomischen Encyclopädie“ von Johann Georg Krünitz als ein Begründer der Kameralwissenschaft ausgewiesen ist, blieben seine direkten Beiträge zur ökonomischen Wissenschaft doch eher peripher und über sein gesamtes Werk verstreut. Zu diesem Urteil gelangte MARTIN KÜHNEL (Halle) in seinem Vortrag über die ökonomische Theorie bei Thomasius. Nichtsdestotrotz ließen sich immer wieder Überlegungen finden, die den Rahmen traditioneller Ökonomik gesprengt und das materielle Staatshandeln unter den Bedingungen eines europäischen Handelsregimes problematisiert hätten. Thomasius' ökonomische Theoriefragmente, so Kühnel, wären schließlich in die Forderung nach Etablierung des Kameralismus als eigenständige Universitätswissenschaft gemündet, die 1727 in Halle tatsächlich erfüllt worden sei.

Die Wirkungsgeschichte von Thomasius' Staatstheorie im 18. Jahrhundert zeichnete abschließend MERIO SCATTOLA (Padua) nach. Thomasius habe in seinem Naturrecht staatstheoretische Anregungen von Hobbes, Pufendorf und vor allem von Ulrich Huber verarbeitet und so eine theoretische Plattform geschaffen, an die seine zahlreichen Schüler hätten anschließen können. Insbesondere das systematisch durchgeführte *Jus publicum universale* von Justus Henning Böhmer habe sich als unmittelbar wirkungsmächtig erwiesen und verbürge Thomasius' staatstheoretischen Einfluss bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Jenseits des eigentlichen Tagungsthemas und die Anwesenheit von ausgewiesenen Thomasius-Spezialisten nutzend, informierte MATTHIAS HAMBROCK (Halle) über den aktuellen Stand der Edition des Briefwechsels von Christian Thomasius, die zurzeit am IZEA erarbeitet wird. Ergänzt wurde dieser Bericht durch einen von FRANK GRUNERT präsentierten Überblick über die Fortschritte in der Edition der „Ausgewählten Werke“ von Christian Thomasius.

Die Beiträge werden in einem Sammelband herausgegeben, der in der von Rüdiger Voigt edierten Reihe „Staatsverständnisse“ im Nomos-Verlag erscheint.